

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 01.03.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

27	Korrektur der Bekanntmachung Nr. 24 im Amtsblatt Nr. 4 vom 15.02.2017; hier: Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt	73
28	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Gesamtabchluss 2014 der Stadt Helmstedt	76
29	Bekanntmachung der Nutzungsbedingungen für den Medien- und Geräteverleih der Kreisbildstelle des Landkreises Helmstedt	77
30	Bekanntmachung über die Widmung von verschiedenen Straßen in Königslutter am Elm	80
31	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungssatzungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	81
32	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Räbke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungssatzungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	84
33	Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017; hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)	87
34	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	88
35	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	89

B. Nichtamtlicher Teil

27.

**Korrektur der Bekanntmachung der
Satzung
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 26.01.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälern in Helmstedt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälern sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.
- (4) Die Stadt Helmstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmälern unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 03.03.2016 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 07.02.2017

gez. Wittich Schobert (L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

28.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Gesamtabschluss 2014**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesamtabschluss der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

II.

Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Helmstedt und der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes lagen in der Zeit vom 16.02. bis 24.02.2017 bei der Stadt Helmstedt zur Einsichtnahme aus. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 23.02.2017

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

29.

Bekanntmachung der

**Nutzungsbedingungen für den Medien- und Geräteverleih der
Kreisbildstelle des Landkreises Helmstedt**

§ 1 Zielgruppen und Aufgabe

Die Kreisbildstelle des Landkreises Helmstedt (nachfolgend KBS genannt) stellt Schulen, öffentlich - rechtlich anerkannten Organisationen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie eingetragenen Vereinen im Landkreis Helmstedt, Medien, Mediendateien und Geräte kostenlos zur Verfügung. Sie dürfen nur im Landkreis Helmstedt für nichtgewerbliche Zwecke für Bildung und Erziehung verwandt und eingesetzt werden. Mediendateien von Online-Medien werden ausschließlich für Lehrkräfte von Schulen im Landkreis Helmstedt bereitgestellt. Die KBS erfüllt die Aufgaben nach §108 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie des Erlasses des Kultusministeriums vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.06.2006.

§ 2 Verleih und Leihfrist

(1) Medien und Geräte können telefonisch, per Email oder persönlich in der KBS bestellt werden.

(2) Bestellte Medien und Geräte sind in der Regel in der KBS zu den Öffnungszeiten abzuholen. Die Öffnungszeiten sind von außen an der KBS einzusehen. Des Weiteren sind die Öffnungszeiten auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt (www.helmstedt.de) in der Rubrik „Bildung und Kultur“ einzusehen. Hier werden auch Ausfallzeiten und Sonderöffnungszeiten während der Ferien bekannt gegeben.

(3) Die Leihfrist für Medien beträgt 14 Tage. Leihfristen für Geräte werden individuell vereinbart. Der Tag der Abholung und der Tag der Rückgabe wird je als ein Ausleihtag gerechnet.

(4) Leihfristen können auf Wunsch verlängert werden, sofern keine Reservierungen oder Vorbestellungen vorliegen. In begründeten Fällen kann eine abweichende Ausleihzeit für Medien vereinbart werden.

(5) Nutzerin / Nutzer im Sinne dieser Nutzungsbedingung ist die Schule oder Organisation vertreten durch ihren Beauftragten, der in der KBS die unter § 1 genannten Gegenstände persönlich entleiht.

(6) Die Nutzerin / der Nutzer muss seine Berechtigung zur Ausleihe nachweisen, sofern sie / er nicht persönlich bekannt ist.

(7) Die Nutzerin / der Nutzer erkennt durch Unterschrift auf dem Verleihschein diese Nutzungsbedingungen an.

(8) Bei schuldhaftem Überschreiten des Rückgabetermins und bei wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann die Nutzerin / der Nutzer vom Verleihverkehr ausgeschlossen werden. Für Medien, die nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben sind, erfolgt die Ersatzbeschaffung zu Lasten der Nutzerin / des Nutzers.

§ 3 Nutzung und Weitergabe

- (1) Medien dürfen nur mit Geräten genutzt werden, die technisch einwandfrei sind und ordnungsgemäß funktionieren. Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Geliehene Geräte und Medien dürfen nur mit Zustimmung der KBS an andere Schulen oder Institutionen weitergegeben werden.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer darf für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsentgelte oder Teilnahmegebühren erheben. Er ist verpflichtet, die Vorschriften des Jugendschutzes, Urheberrechtes und der GEMA zu beachten.

§ 4 Online-Medien

- (1) Der Medienzugang zu Online-Medien erfolgt über den Medienserver des Nibis (Merlin) und ist ausdrücklich beschränkt auf die Lehrkräfte der von der KBS betreuten Schulen.
- (2) Für die dort abgelegten Medien (Merlin) gelten die Nutzungsbedingungen für Merlin-Online-Medien in Niedersachsen.
- (3) Die nutzenden Einrichtungen und Personen haben heruntergeladene Mediendateien spätestens mit Ablauf der Lizenzzeit zu löschen.

§ 5 Urheberrechte, Lizenzbestimmung

- (1) Die nutzenden Einrichtungen und Personen sind zur Wahrung der Urheberrechte und Lizenzvorschriften der Online-Medien verpflichtet. Ferner sind Lehrkräfte verpflichtet, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die Urheberrechte und Lizenzvorschriften der Online-Medien zu informieren.
- (2) Nutzerinnen/Nutzer haben die Bestimmungen des Urheberschutzgesetzes für Ausleihmedien (DVD, VHS, etc.) einzuhalten. Jedes Kopieren von Ausleihmedien, auch auszugsweise, ist verboten.

§ 6 Haftung

- (1) Die entleihenden Einrichtungen und Personen haften für Beschädigungen und Verlust von Medien, Mediendateien und Geräten. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches analog.
- (2) Ein Schaden und das Fehlen von Zubehör ist unverzüglich bei der Rückgabe zu melden. Zusätzlich zum mündlichen Hinweis ist eine kurze schriftliche Fehlerbeschreibung mit den entscheidenden Fakten einzureichen. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht bzw. andere Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen kann die Einrichtung oder die jeweilige Nutzerin bzw. der Nutzer vom Verleih ausgeschlossen werden.

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer (wie in § 2 (5) definiert) haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (2) Jegliche Haftung durch die KBS des Landkreises Helmstedt für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzung von entliehenen Medien, Mediendateien oder Geräten entstehen, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die KBS des Landkreises Helmstedt von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung der Leihmedien, Mediendateien und Leihgeräte entstehen.
- (4) Daten, die von Nutzerinnen und Nutzern auf beispielbaren Datenträgern von Leihgeräten gespeichert sind, müssen vor der Rückgabe gelöscht sein.

Stand: November 2016

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

30.

Bekanntmachung

über die Widmung von verschiedenen Straßen in Königslutter am Elm

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen im Sinne des § 6 Nds. Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nds. Straßengesetz zu widmen, d. h. sie werden als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und damit in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen.

Umfang der Widmung

Schlesierring

Gemarkung Lelm, Gemeinde Königslutter am Elm, Flur 001, Flurstück 338/1 tlw. (bis zum Ende des Flurstücks), Größe: ca. 505 m².

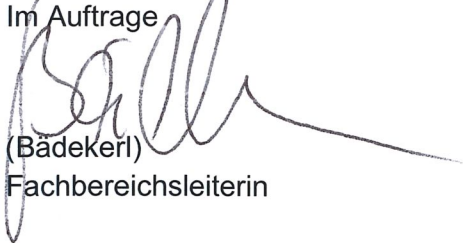
Lagepläne können bei der Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Königslutter am Elm zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Der Bürgermeister

Im Auftrage



(Bädekerl)

Fachbereichsleiterin

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

**31. Bekanntmachung der
Satzung**

**der Gemeinde Mariental über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von
Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten.**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.
2. Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden maximal 12 Sitzungsgelder pro Jahr gezahlt.

§ 2

1. Der / die Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

1. Verdienstausschlag kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.
2. In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.
3. Verdienstausschlag wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 6

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.
3. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 €.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Der Gemeindedirektor	200,00 €
----------------------	----------

Eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Der Ortheimatspfleger	150,00 €
Ehrenamtlich Tätige für Pflegearbeiten auf dem Campingplatz	1500,00 €

2. Nimmt der/die stellvertretende Gemeindedirektor/in an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen teil, so erhält sie/er analog zu den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 sind monatlich zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich nach Ende des 2. und vor Ablauf des 3. Quartals gezahlt.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 26.10.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.02.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 06/2016 vom 24.02.2016), aufgehoben.

Mariental, den 09.02.2017

gez. Rietz

(L.S.)

Der Gemeindedirektor
(Rietz)

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

32.

Bekanntmachung der

Satzung

der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufall und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 226 ff) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 19.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, die zur unmittelbaren Vorbereitung einer Rats-, oder Verwaltungsausschusssitzung dienen. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 2

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 195,00 €

Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.

Der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 5

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 225,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlags, höchstens jedoch 28,00 € pro Stunde und 225,00 € pro Tag.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlags, höchstens jedoch 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag.

Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 49,00 € pro Tag.

§ 6

Der/die Bürgermeister/in erhält für die im Rahmen seiner Amtstätigkeit mit seinem privateigenen Kraftfahrzeug anfallenden Fahrten eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer.

Die Ratsmitglieder erhalten für anfallende Fahrten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Rábke außerhalb der Gemeinde Rábke eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer.

§ 7

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

Das Sitzungsgeld ist monatlich nachträglich zahlbar.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03.01.2002 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2008, außer Kraft.

Räbke, den 19.01.2017

gez. Rainer Angerstein (L.S.)

Rainer Angerstein
Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

33.

Öffentliche Bekanntmachung zur

- Bundestagswahl am 24.09.2017 -

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)

Gem. § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl am 24.09.2017 **frühzeitig** einzureichen.

Kreiswahlvorschläge sind spätestens am

Montag, dem 17.07.2017, bis 18.00 Uhr,

bei der Kreiswahlleitung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, schriftlich einzureichen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 19.06.2017, bis 18.00 Uhr,

dem *Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden*, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Abs. 2 BWG verwiesen.

Kreiswahlvorschläge der vorstehend genannten Parteien sowie andere Kreiswahlvorschläge (z.B. Einzelbewerber/innen) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Im Übrigen, insbesondere bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen, verweise ich auf die §§ 20, 21 und 27 BWG.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

34. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit

Am Donnerstag, dem 02.03.2017, findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 24.11.2016
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern
8. Vorstellung des Kreisheimatpflegers
9. Stellenbesetzung in der Kreisbildstelle Helmstedt (ehrenamtliche Leitung)
10. Benutzerordnung der Ehemaligen Universitätsbibliothek in Helmstedt
11. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 15.02.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

35. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 07.03.2017, findet um 16.30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 24.01.2017
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Vorstellung Bildungsbüro
9. Sachstandsbericht Medienentwicklung
10. Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der in seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen
11. Übernahme der Beförderungskosten für Schüler-/innen der Sekundarstufe II
12. Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel über die Zahlung von Sachkostenbeiträgen im berufs- und allgemeinbildenden Bereich
13. Stellenbesetzung in der Kreisbildstelle Helmstedt (ehrenamtliche Leitung)
14. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 16.02.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 5 vom 01.03.2017

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck